Erläuterung der Satzungsänderungen

Änderung	Satzung Neufassung 2006	Satzung alte Fassung 2003
§1 Name und Sitz: Anpassung an Mustersatzung	§1: Der Verein führt den Namen: Sektion Alpen.Net des Deutschen Alpenvereins (DAV) e.V. und hat seinen Sitz in Würzburg. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Würzburg eingetragen.	§1: Die Sektion führt den Namen: Sektion Alpen.Net des Deutschen Alpenvereins (DAV) e.V. und hat ihren Sitz in Würzburg. Sie ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Würzburg eingetragen.
§2 Vereinszweck Abs. 1: Wegfall des letzten Teilsatzes (diese Aktivitäten müssten in §3 näher spezifiziert werden).	§2: 1. Zweck der Sektion ist, das Bergsteigen und alpine Sportarten vor allem in den Alpen und den deutschen Mittelgebirgen, besonders für die Jugend und die Familien, zu fördern und zu pflegen, die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten, die Kenntnisse über die Gebirge zu erweitern und dadurch die Bindung zur Heimat zu pflegen.	§2: 1. Zweck der Sektion ist das Bergsteigen und alpine Sportarten vor allem in den Alpen und den deutschen Mittelgebirgen, besonders für die Jugend und die Familien, zu fördern und zu pflegen, die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten, die Kenntnisse über die Gebirge zu erweitern und dadurch die Bindung zur Heimat zu pflegen sowie weitere sportliche Aktivitäten zu förden.
Abs. 4: Anpassung an verpflichtenden Text der Mustersatzung	4. Die Sektion ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Sektion dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Sektionsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Sektion fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	4. Die Sektion ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Sektion dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Sektionsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Sektion fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Änderung	Satzung Neufassung 2006	Satzung alte Fassung 2003
§3 Verwirklichung des Vereinszwecks	§3:	§3:
Satz e) entfällt, da keine Wettkämpfe durchgeführt werden.		e) Veranstaltung von alpinsportlichen Wettkämpfen einschließlich der Bekämpfung des Dopings gemäß der strafbewehrten Sportordnung des DAV;
Satz f) wird zu Satz e)		
Satz g) wird zu Satz f) und an verbindlichen Text der Mustersatzung angepasst	f) Schutz und Pflege von Natur und Landschaft, Tier- und Pflanzenwelt der Alpen und der deutschen Mittelgebirge, insbesondere bei der Ausübung des Bergsports und der Unterhaltung von Hütten und Wegen;	g) Schutz und Pflege von Natur und Landschaft, Tier- und Pflanzenwelt der Alpen und der deutschen Mittelgebirge, insbesondere bei der Ausübung des Bergsports
Satz h) wird zu Satz g)		
Sätze i), j), k) entfallen		i) Förderung und Sammlung schriftstellerischer, wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeiten auf alpinem Gebiet; j) Durchführung von Vorträgen und weiteren kulturellen Veranstaltungen in Zusammenhang mit der Verwirklichung des Vereinszwecks; k) Pflege der Heimatkunde

Änderung	Satzung Neufassung 2006	Satzung alte Fassung 2003
§6 Mitgliederrechte und Haftungsbegrenzung Abs. 2 wird ergänzt.	§6: 2. Den nicht volljährigen Mitgliedern stehen die im Absatz 1 genannten Mitgliederrechte mit Ausnahme des Wahl- und Stimmrechtes zu. Abweichend hiervon können Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr abstimmen und wählen, aber nicht gewählt werden.	§6: 2. Den nicht volljährigen Mitgliedern stehen die im Absatz 1 genannten Mitgliederrechte mit Ausnahme des Wahl- und Stimmrechtes zu.
Abs. 4 wird ergänzt (Änderung des verbindlichen Teils der Mustersatzung auf der HV 2005 in Berchtesgaden)	4. Eine Haftung der Sektion für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für die Sektion tätigen Person, für die die Sektion nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Die gleiche Einschränkung gilt bei Benutzung von Vereinseinrichtungen oder der Teilnahme an Veranstaltungen einer anderen Sektion des Deutschen Alpenvereins.	4. Eine Haftung der Sektion für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für die Sektion tätigen Person, für die die Sektion nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.
Abs. 5: Anpassung an verbindlichen Text der Mustersatzung	5. Eine Haftung des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV) für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung der Einrichtungen des DAV oder bei der Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Mitglied eines Organs des DAV oder einer sonstigen für den DAV tätigen Person, für die der DAV nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Last gelegt werden kann.	5. Eine Haftung des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV) für Schäden, die einem Mitglied bei Benutzung der Einrichtungen des DAV oder bei der Teilnahme an Veranstaltungen entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf Fälle beschränkt, in denen einem Mitglied eines Organs des DAV oder einer sonstigen für den DAV tätigen Person, für die der DAV nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Last gelegt werden kann.
§9 Aufnahme Abs. 3 wird geändert	§9: 3. Bei der Aufnahme ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.	§9: 3. Bei der Erstaufnahme ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Änderung	Satzung Neufassung 2006	Satzung alte Fassung 2003
§11 Austritt, Streichung Abs. 2 wird an Mustersatzung angepasst	§11: 2. Ein Mitglied, das seine Beiträge trotz zweimaliger Aufforderung nicht bezahlt hat, kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung gestrichen werden.	§11: 2. Ein Mitglied, das seine Beiträge trotz schriftlicher Aufforderung nicht bezahlt hat, kann durch den Vorstand gestrichen werden. Es gilt damit zum Ende des laufenden Vereinsjahres als ausgeschieden.
§13 Abteilungen Abs. 2 wird an Formulierung in der Mustersatzung angepasst	§13: 2. Die Abteilungen oder Gruppen können sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung darf weder der Satzung der Sektion noch der des DAV zuwiderlaufen; sie ist vom Sektionsvorstand zu genehmigen. Ein besonderer Mitgliedsbeitrag darf nur mit Zustimmung des Sektionsvorstandes festgesetzt werden.	§13: 2. Die Geschäftsordnung einer Abteilung oder Gruppe darf weder der Satzung der Sektion noch der des DAV zuwiderlaufen; sie ist vom Sektionsvorstand zu genehmigen. Ein besonderer Mitgliedsbeitrag darf nur mit Zustimmung des Sektionsvorstandes festgesetzt werden.
Abs. 3 wird an Mustersatzung angepasst	3. Für Jugendbergsteiger und Junioren sind nach Bedarf eigene Gruppen einzurichten. Der Vorstand darf die Genehmigung der Geschäftsordnung für die Jugendgruppen (Jugendsatzung) nicht versagen, soweit diese mit dem Muster für die Jugendsatzung der Sektionen übereinstimmt.	3. Für Jugendbergsteiger und Junioren sind nach Bedarf eigene Gruppen einzurichten. Die Geschäftsordnung hierfür bestimmt der Sektionsvorstand unter der Berücksichtigung der Jugendordnung des DAV.
Abs. 4 Rechtschreibfehler wird korrigiert	4. Eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Abteilungen nicht zu.	4. Eigene Rechtspersönlichkeiten kommt den Abteilungen nicht zu.
§15 Zusammensetzung Abs. 3 Umformulierung des letzten Wortes	§15: 3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Bis dahin, sowie in Fällen langdauernder Verhinderung, berufen die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied.	§15: 3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Bis dahin, sowie in Fällen langdauernder Verhinderung, berufen die übrigen Vorstandsmitglieder einen Ersatzmann.
Abs. 4 wird angefügt entspricht der Mustersatzung und ersetzt §20, Abs. 4, Satz 1	4. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.	

Änderung	Satzung Neufassung 2006	Satzung alte Fassung 2003
§16 Vertretung Anpassung an Mustersatzung Forderung des Registergerichts (klarere Formulierung)	§16: Die Sektion wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister haben Einzelvertretungsbefugnis; handelt es sich um Rechtsgeschäfte über einen Vermögenswert von mehr als 500,- Euro, so ist die Mitwirkung eines weiteren zur Einzelvertretung berufenen Vorstandsmitgliedes erforderlich. Der Schriftführer und der Vertreter der Sektionsjugend benötigen die Mitwirkung eines weiteren Vorstandsmitglieds mit Einzelvertretungsbefugnis.	§16: Die Sektion wird nach außen gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister haben Einzelvertretungsbefugnis. Handelt es sich um Rechtsgeschäfte über einen Vermögenswert von mehr als 500,- Euro, so ist, soweit Einzelvertretungsbefugnis besteht, die Mitwirkung eines weiteren zur Einzelvertretung berufenen Vorstandsmitgliedes erforderlich. Im Innenverhältnis dürfen hierbei der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden und der Schatzmeister nur bei Verhinderung des 1. oder 2. Vorsitzenden handeln. Die restlichen Vorstandsmitglieder vertreten jeweils zu Zweien gemeinsam.
§19 Geschäftsordnung Abs. 1 Anpassung an Mustersatzung Abs. 4 wird angefügt entspricht der Mustersatzung und ersetzt §20, Abs. 4, Satz 2	§19: 1. Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder dem Schatzmeister zu Sitzungen einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann einen Beschluss auch dann wirksam fassen, wenn sein Gegenstand bei der Einberufung nicht angegeben worden ist. 4. Die Sektion kann Mitarbeiter gegen Vergütung anstellen.	§19: 1. Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder dem Schatzmeister zu Sitzungen einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
§20 Verwaltungsrat Abs. 1 wird ergänzt Funktionen müssen für Unfallversicherung in Satzung genannt werden. Abs. 4 entfällt (wird ersetzt durch §15, Abs. 4 und §19, Abs. 4)	§20: 1. Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens 6 Mitgliedern. Tourenreferent, Familienreferent, Naturschutzreferent, Internetreferent, Öffentlichkeitsreferent und die Kassenprüfer sind Mitglieder des Verwaltungsrats. Sie werden auf die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Verwaltungsrats sein.	§20: 1. Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens 6 Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Verwaltungsrats sein. 4. Die Ämter im Vorstand und Verwaltungsrat sind Ehrenämter. Die Sektion kann Besoldete anstellen.

Änderung	Satzung Neufassung 2006	Satzung alte Fassung 2003
§21 Einberufung Abs. 1 Umformulierung bzw. Ergänzung	§21: 1. Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens 2 Wochen vorher durch das für die Veröffentlichungen der Sektion bestimmte Kommunikationsmittel (Internet-Homepage der Sektion: www.sektion-alpen.net und E-Mail-Newsletter) eingeladen werden müssen; die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung oder der Veröffentlichung. Die Tagesordnung ist hierbei mitzuteilen.	§21: 1. Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens 2 Wochen vorher schriftlich und durch das für die Veröffentlichungen der Sektion bestimmte Kommunikationsmittel (Internet-Homepage der Sektion: www.sektion-alpen.net) eingeladen werden müssen; die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung oder der Veröffentlichung. Die Tagesordnung ist hierbei mitzuteilen.
§22 Aufgaben Abs. 2: Anpassung an Mustersatzung	§22: 2. Ein Beschluss ist mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen; Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.	§22: 2. Ein Beschluss ist mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen; Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.
Abs. 3: Umformulierung und Anpassung an verbindlichen Text der Mustersatzung	3. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des DAV. Sie werden erst nach Eintragung im Vereinsregister wirksam.	3. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderungen werden erst mit Genehmigung des Verwaltungsausschusses des DAV und nach Eintragung im Vereinsregister wirksam.
Abs. 4: Ergänzung, wird vom Hauptverein verlangt.	4. Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßgaben können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung den Mitgliedern mitzuteilen. Auch diese Änderungen bedürfen der Genehmigung des DAV.	4. Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßgaben können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung den Mitgliedern mitzuteilen.
§24 Ehrenrat Abs. 4, Satz 2 Rechtschreibfehler	$24: 4. … Die Beschlüsse ergehen nach Anhörung der Betroffenen mit einfacher Stimmenmehrheit.	§24: 4. … Die Beschlüsse ergehen nach Anhörung des Betroffenen mit einfacher Stimmenmehrheit.

Änderung	Satzung Neufassung 2006	Satzung alte Fassung 2003
§26 Auflösung Teil 2 wird an verbindlichen Text der Mustersatzung angepasst	§26: Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, verfügt auch gleichzeitig über das Vermögen der Sektion. Der Beschluss kann nur dahin lauten, dass das Vermögen an den DAV oder an eine oder mehrere seiner, als gemeinnützig anerkannten Sektionen fällt und unmittelbar und ausschließlich für die Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt und für die Förderung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten zu verwenden ist. Alle Rechte an Wege- und Hüttenbauten sind dem DAV oder der bestimmten Sektion unentgeltlich zu übertragen. Das gleiche gilt, wenn die Sektion zwangsweise aufgelöst wird oder der bisherige Satzungszweck in Wegfall kommt. Sollte dann weder der DAV bestehen noch einen als steuerbegünstigte Körperschaft anerkannten Rechtsnachfolger haben, wird das Vereinsvermögen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer steuerbegünstigten sonstigen Körperschaft zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für einen gleichartigen gemeinnützigen Zweck zugeführt.	§26: Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung beschließt, verfügt gleichzeitig über das Vermögen der Sektion. Der Beschluss kann nur dahin lauten, dass das Vermögen an den DAV oder an eine oder mehrere seiner, als gemeinnützig anerkannter Sektionen fällt und für die Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt und für die Förderung des Bergsteigens und Wanderns in den Alpen zu verwenden ist. Alle Rechte an Wege- und Hüttenbauten sind dem DAV oder der bestimmten Sektion unentgeltlich zu übertragen. Das gleiche gilt, wenn die Sektion zwangsweise aufgelöst wird oder der bisherige Satzungszweck in Wegfall kommt. Sollte dann weder der DAV bestehen noch einen Rechtsnachfolger haben, wird das Vereinsvermögen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer steuerbefreiten sonstigen Körperschaft zur Verwendung für einen gleichartigen gemeinnützigen Zweck zugeführt.